



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21650-008486

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einrichtung eines Bundesbeauftragten für Kinder und deren Wohl gefordert.

Zur Begründung der Petition wird vorgetragen, während der COVID-19-Pandemie und bereits vorher seien die Rechte und das Wohl der Kinder nur höchst unzureichend berücksichtigt worden. Da Kinder kein Wahlrecht hätten, könnten sie auf die demokratischen Prozesse, die auch sie betreffen, keinen Einfluss nehmen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde durch 65 Mitunterzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Dem Petitionsausschuss sind die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz ein herausragend wichtiges Anliegen. Mit Nachdruck betont er, dass dies auch für die Bundesregierung gilt. Parlamentarisch werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht nur im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sondern zudem in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages schwerpunktmäßig vertreten.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung bekennen sich uneingeschränkt zu den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes



(VN-Kinderrechtskonvention). Die Konvention gilt in Deutschland ohne Einschränkungen im Rang eines Bundesgesetzes und ist bei der Auslegung des deutschen Rechts einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelte „Monitoring-Stelle UN Kinderrechtskonvention“ hat die Aufgabe, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention kritisch zu begleiten. Um die Sichtbarkeit von Kinderrechten und ihre Anwendung in der Praxis zu verbessern, wurde im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbart, die Kinderrechte im Grundgesetz festzuschreiben und sich dabei maßgeblich an der VN-Kinderrechtskonvention zu orientieren. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist nach Mitteilung der Bundesregierung in Vorbereitung.

Soweit die Petition Bezug nimmt auf die Situation während der COVID-19-Pandemie, so unterstreicht der Petitionsausschuss, dass ihm sehr bewusst ist, dass insbesondere Kinder und Jugendliche während der Corona-Pandemie großen Belastungen ausgesetzt waren, da sie für einen langen Zeitraum ihre Bedürfnisse und Wünsche stark zurücknehmen mussten. Sie haben in dieser Zeit nicht nur viele Tage in der Kita oder der Schule verpasst, sondern auch ihre sozialen Kontakte stark reduziert und konnten ihren Hobbys – wenn überhaupt – nur eingeschränkt nachgehen. Viele Kinder und Jugendliche trugen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie konsequent und mit großer Geduld mit. Dem Ausschuss ist auch bewusst, dass die vielen sozialen Einschränkungen und Unterrichtsausfälle mit zum Teil enormen psychischen Belastungen und Lernrückständen in der Schule verbunden waren. Vor diesem Hintergrund dankt der Ausschuss allen Kindern und Jugendlichen für ihre Geduld und den damit verbundenen solidarischen Einsatz. In den Dank eingeschlossen sind die Eltern, die aufgrund der Pandemie und der hieraus resultierenden schwierigen Gesamtsituation hohen Belastungen ausgesetzt waren und zum Teil weiterhin sind.

In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Bund frühzeitig verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, die Kinder und ihre Familien in Zeiten des Lockdowns unterstützt und entlastet haben.

So wurde die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ausgebaut, ebenso wie die Telefon- und Online-Beratungsangebote des „Nummer gegen Kummer e. V.“. Gemeinsam mit dem „Nummer gegen Kummer e. V.“



hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Schulbox konzipiert, um die Beratungsangebote bei Kindern und Jugendlichen bekannter zu machen. Das BMFSFJ fördert darüber hinaus das Onlineberatungsangebot der Jugendnotmail.

Zudem begleitet das BMFSFJ die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung seit dem Sommer 2020 mit der Corona-KiTa-Studie und dem regelmäßigen Austausch im Corona-KiTa-Rat, in dem neben Vertretern der Kommunen, der Trägerverbände, des Bundesverbands für Kindertagespflege, der Gewerkschaften, der Elternschaft und der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte auch die Länder Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen mitwirken.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Kinder auch in der Pandemie offene Schulen, Kitas und Sportangebote in der Freizeit benötigen. Darauf weist die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ hin, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das BMFSFJ gemeinsam eingesetzt haben. Auch der Corona-Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner siebten Stellungnahme vom 17. Februar 2022 „Zur Notwendigkeit einer prioritären Berücksichtigung des Kindeswohls in der Pandemie“ wichtige Empfehlungen ausgesprochen, die nach Feststellung des Ausschusses für die Bundesregierung handlungsleitend sind. In seiner 11. Stellungnahme vom 8. Juni 2022 „Pandemievorbereitungen auf Herbst/Winter 2022/23“ regt der Rat an, die Entwicklung eines umfassenden Konzeptes zur Bewältigung der Sekundärfolgen der Pandemie als zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe wahrzunehmen. Um dem gerecht zu werden; haben das BMFSFJ und das BMG beschlossen, die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ fortzusetzen, was der Ausschuss sehr begrüßt.

Der Ausschuss begrüßt auch, dass die Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bereits zwei Milliarden Euro in schulische Nachhilfeangebote ebenso wie in den Bereich der fröhkindlichen Bildung, in Sport-, Kultur-, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie in die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alltag investiert. So kann ein erster Ausgleich für pandemiebedingte Belastungen für Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen werden. Dazu merkt der Ausschuss an, dass die Koalitionsparteien der



20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, im Anschluss an dieses Paket die Situation für Kinder und Jugendliche mit einem in Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit schnell und wirksam zu verbessern. Dieses Vorhaben findet die Unterstützung des Petitionsausschusses.

Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bund für die Jahre 2020 und 2021 mit einem „Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendbildung und die Kinder- und Jugendarbeit“ jeweils 100 Millionen Euro zur Rettung von Jugendherbergen, Schullandheimen, Familienferienstätten oder Jugendbildungsstätten zur Verfügung gestellt hat, da Übernachtungen in diesen Einrichtungen seit Beginn der Pandemie nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässig waren und diese angesichts der gleichzeitig weiterlaufenden Fixkosten kaum Einnahmen erzielen konnten.

Soweit die Einrichtung eines Bundeskinderbeauftragten mit der Tatsache begründet wird, dass Kinder kein Wahlrecht hätten und deshalb auf die demokratischen Prozesse nicht wie Volljährige Einfluss nehmen könnten, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode die Absenkung des aktiven Wahlalters sowohl für die Wahlen zum Europäischen Parlament als auch für die Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre vorgesehen ist. Dazu merkt der Ausschuss an, dass die Ausgestaltung des Wahlrechts nach langjähriger Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages ist. Die Bundesregierung bringt in diesem Bereich keine eigenen Gesetzesinitiativen ein. Mit der Frage des Wahlrechts ab 16 befasst sich derzeit die nach § 55 des Bundeswahlgesetzes beim Deutschen Bundestag auch in der 20. Wahlperiode eingesetzte Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Die Kommission wird bis zum 31. August 2022 einen Zwischenbericht und spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen.

Zur Umsetzung des Koalitionsvorhabens ist für die Wahlen zum Europäischen Parlament das Europawahlgesetz zu ändern, damit die voraussichtlich 1,4 Millionen 16 und 17-jährigen Wahlberechtigten bereits bei der nächsten Europawahl im Frühjahr 2024 ihre Stimme abgeben können. Für die Wahl zum Deutschen Bundestag sind eine Änderung des Artikels 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie anschließend eine Änderung des Bundeswahlgesetzes nötig. Eine Änderung des GG bedarf gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei



Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Altersgrenze für Landtags- und Kommunalwahlen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Viele Länder haben in eigener Zuständigkeit für Landtags- und Kommunalwahlen ein Wahlalter ab 16 Jahren eingeführt. Nach alledem ist der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten der Überzeugung, dass dem Schutz von Kindern während und auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie im hohen Maße Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund vermag er sich der mit der Petition erhobenen Forderung nach Einrichtung eines Bundesbeauftragten für Kinder nicht anzuschließen. Auch im Übrigen vermag er keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.